

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.762.624

Wien, 18. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4247/J vom 18. November 2020 der Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Verlängerung der – durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 bis 15. Jänner 2021 verlängerten – Stundung von Abgaben bis zum 31. März 2021 wurde mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 3/2021) umgesetzt.

Im Bereich der Sozialversicherung sind die derzeit geltenden Stundungsregelungen im Zusammenhang mit COVID-19 in § 733 ASVG geregelt. Die Verlängerung der Stundungen bis zum 31. März 2021 wurde mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 158/2020) umgesetzt.

Zu 2. und 3.:

Im Jahr 2020 betragen die Auszahlungen für Kurzarbeit 5,489 Mrd. Euro (Stand 31. Dezember 2020). Davon entfallen 1,0 Mio. Euro auf den Zeitraum Jänner bis März 2020 und stehen damit nicht in Zusammenhang mit COVID-19. Dabei ist anzumerken, dass ein Großteil der Kurzarbeitshilfe für November und Dezember abrechnungsbedingt erst 2021

ausgezahlt wird. Zum Vergleich betragen im Jahr 2019 die Kosten für Kurzarbeit 2,2 Mio. Euro.

#### Zu 4.:

Bis zum 31. Dezember 2020 wurden seitens der Wirtschaftskammer Österreich 895,9 Mio. Euro an Zuschüssen aus dem Härtefallfonds ausbezahlt. Davon entfielen 121,8 Mio. Euro auf Zuschüsse aus der Auszahlungsphase 1 und 774,1 Mio. Euro auf Zuschüsse aus der Auszahlungsphase 2. Insgesamt wurden mit diesen Mitteln bisher 209.036 Personen gefördert.

Im gleichen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 wurden seitens der AMA weitere 15,0 Mio. Euro an Zuschüssen aus dem Härtefallfonds ausbezahlt. Davon entfielen 2,3 Mio. Euro auf Zuschüsse aus der Auszahlungsphase 1 und 12,7 Mio. Euro auf Zuschüsse aus der Auszahlungsphase 2. Insgesamt wurden mit diesen Mitteln bisher 11.370 Personen gefördert (Anzahl genehmigter Anträge).

#### Zu 5. und 6.:

Im Jahr 2020 betragen die Auszahlungen aus der UG 45 Bundesvermögen an die COFAG für Maßnahmen des Corona-Hilfsfonds 4.241,5 Mio. Euro (Stand 31. Dezember 2020). Davon entfallen 2.900,0 Mio. Euro auf den Lockdown-Umsatzersatz (November und Dezember), 921,9 Mio. Euro auf Fixkostenzuschüsse (FKZ I und FKZ 800.000), 250,0 Mio. Euro auf den Verlustersatz und 150,0 Mio. Euro auf Standortsicherungsmaßnahmen. Die COFAG hat davon per 31. Dezember 2020 für Lockdown-Umsatzersätze 1.938,8 Mio. Euro, für Fixkostenzuschüsse 459,2 Mio. Euro und den gesamten Betrag für Standortsicherungsmaßnahmen an Begünstigte ausbezahlt. Die Details zu Auszahlungen per Ende 2020 werden im Monatserfolg Dezember berichtet werden, der Ende Jänner an den Budgetausschuss des Nationalrats übermittelt werden wird.

#### Zu 7.:

Im Rahmen des über die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) abgewickelten Ausfuhrförderungsverfahrens wurden folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Exportunternehmen zur Bewältigung der COVID-19-Auswirkungen gesetzt:

- Zur Sicherung der Liquidität der Exportunternehmen wurde rasch und unbürokratisch ein Sonderfinanzierungsprogramm im Rahmen des Wechselbürgschaftsverfahrens implementiert. Der sogenannte Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen („Sonder-KRR“) ist ein Programm zur Unterstützung der Exportwirtschaft, welches im Rahmen des bestehenden, aufgrund internationaler Vorgaben beihilfefrei gesteuerten

AusfFG-Verfahrens abgewickelt wird. Zusätzliche Kreditmittel in der Höhe von bis zu 3 Mrd. Euro sollen zur Minderung der finanziellen Auswirkungen der Coronakrise auf die österreichischen Exportunternehmen beitragen.

Mit Stichtag 8. Dezember 2020 stellt sich der Sonder-KRR in Zahlen wie folgt dar: 341 Anträge wurden bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG in Höhe von 2.215,48 Mio. Euro gestellt, wovon 334 Anträge in Höhe von 2.192,31 Mio. Euro im Bundesministerium für Finanzen eingelangt und auch genehmigt waren. Von diesen genehmigten Anträgen wurden wiederum 45 Anträge in Höhe von 295,09 Mio. Euro zurückgelegt, wodurch sich mit 8. Dezember 2020 ein freier Haftungsrahmen von 1.102,78 Mio. Euro ergab. Von den aktiven Zusagen in Höhe von 1.897,22 Mio. Euro waren bereits 1.520,93 Mio. Euro ausbezahlt (das sind rund 80,2 % der Haftungssumme).

- Darüber hinaus wurde vorrangig für Projekte in Entwicklungsländern ein sogenanntes Fast Line-Verfahren über zumindest 100 Mio. Euro eingerichtet. In zur Coronabekämpfung relevanten Sektoren wie Gesundheit, Katastrophenschutz, Trinkwasser, Abwasser etc. wurden über diese Fast Line mit Stand 18. November 2020 bereits 12 Projekte in Höhe von 156,4 Mio. Euro grundsätzlich genehmigt; dies teilt sich in zwei kommerzielle Projekte in Höhe von 78 Mio. Euro sowie zehn Soft-Loan-Projekte in Höhe von 78,4 Mio. Euro auf. Sollten die Exportunternehmen von ihren ausländischen Partnern bzw. Partnerländern den Zuschlag erhalten, könnten diese rasch implementiert werden.

#### Zu 8. bis 11.:

Ich bitte um Verständnis, dass eine diesbezügliche Auswertung aus technischen Gründen nicht vorgenommen werden kann.

#### Zu 12. bis 14.:

Auf Antrag des Abgabepflichtigen können gemäß § 212 Bundesabgabenordnung (BAO) Abgabenrückstände gestundet bzw. deren Entrichtung in Raten gewährt werden (Zahlungserleichterungen).

Es wird angemerkt, dass als gegenständliche Unterstützungsmaßnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowohl Stundungen als auch Ratenzahlungen in Anspruch genommen wurden.

Deshalb (und auch aufgrund der kontokorrentmäßigen kumulativen Verbuchung der Gebarung auf den Abgabenkonten) ist es technisch nicht möglich auszuwerten, welche

Steuern, Abgaben und Gebühren in welcher Höhe bis zum 1. November 2020 gestundet wurden.

Per 1. November 2020 waren Steuern, Abgaben und Gebühren laut nachstehend angeführter Aufgliederung von einer aufrechten Zahlungserleichterungsbewilligung (Stundung bzw. Ratenzahlung) umfasst:

Abgabenart	Summe
Umsatzsteuer	1.339.313.076,77
Umsatzsteuer (Fahrzeugeinzelbesteuerung)	19.723,48
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	1.317,70
Abzugsteuer Werkvertrag	1.555,20
Abgabe von alkoholischen Getränken	11,77
Einfuhrumsatzsteuer	43.751.173,32
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	50.819,10
Lohnsteuer	445.433.672,89
Einkommensteuer	285.580.624,38
Einkommensteuer/beschränkt steuerpfl.	1.876.746,95
Kapitalertragsteuer	8.569.492,29
Normverbrauchsabgabe	13.541.063,81
FIKTIVE AA <sup>1)</sup>	6.242.709,60
Kohleabgabe	75.294,93
Werbeabgabe	5.003.562,78
Elektrizitätsabgabe	14.727.801,92
Erdgasabgabe	13.240.372,84
Energieabgabenvergütung	269.290,74
Körperschaftsteuer	201.983.039,45
Körperschaftsteuer/beschränkt steuerpfl.	166.362,39
Kammerumlage	3.119.706,69
Grundbetrag Landwirtschaftskammerumlage	888,38
Kinderabsetzbetrag	850.109,07
Dienstgeberbeitrag	146.752.138,87
Familienbeihilfe	1.395.670,42
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	13.684.290,71
Kraftfahrzeugsteuer	2.036.677,30
Prämie Bildung	25.187,64
Prämie Forschung	148.949,74
Prämie Forschung	13.435,01
Prämie Investitionszuwachs	3.915,02
Beiträge/Abgabe v. land- u. forstw. Betr.	179,99
Beiträge/Abgabe v. land- u. forstw. Betr.	163.920,15
Beiträge/Abgabe v. land- u. forstw. Betr.	1.329,98

Bodenwertabgabe	6.966,00
Stiftungseingangssteuer	1.891.415,59
Abgabenerhöhung	151,51
Verspätungszuschlag	1.892.214,63
Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen	186.197,43
Geldstrafe (nach dem Finanzstrafgesetz)	5.613.116,15
Anspruchszinsen	4.482.298,72
Kosten des Finanzstrafverfahrens	475.732,15
Aussetzungszinsen	2.204.427,75
Pfändungsgebühr	861.681,40
Versteigerungsgebühr	37,29
Barauslagenersatz	49.576,59
Gebühren und Kostenersätze	429,28
Stundungszinsen	3.348.636,50
Säumniszuschlag 1	5.184.821,12
Umsatzsteuer-Vergütung	97.285,35
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	220.907,93
Immobilienwertsteuer	912.378,17
Besondere Vorauszahlung	47.418,31
Normverbrauchsabgabe (Eigenimport)	563.544,59
Digitalsteuer	216,90
Kraftfahrzeugsteuer	88.605,19
Verwaltungskostenbeitrag	20.000,00
Verkürzungszuschlag	9.321,58
Säumniszuschlag 2	596.270,34
Prämie Registrierkasse	600,00
Zuschlag Selbstanzeige § 29/6 FinStrG	322.036,93
Säumniszuschlag 3	343.953,89
Erbschaftssteuer (NÖ)	144.559,50
Grunderwerbsteuer (Bgld.)	52.555,05
Grunderwerbsteuer (Ktn.)	18.529,26
Grunderwerbsteuer (NÖ)	152.509,50
Grunderwerbsteuer (OÖ)	170.678,24
Grunderwerbsteuer (Sbg.)	39.853,40
Grunderwerbsteuer (Stmk.)	396.107,96
Grunderwerbsteuer (Tirol)	75.384,66
Grunderwerbsteuer (Vbg.)	166.200,03
Grunderwerbsteuer (Wien)	428.807,55
Gebühren	342.979,73
Gebühren aus dem Glücksspielmonopol	454.918,37
Fiktive Abgabenart <sup>1)</sup>	7,50
Gesellschaftsteuer	108.214,75

Glücksspielabgabe	766.496,41
Landeszuschlag für Burgenland	13.888,72
Landeszuschlag für Oberösterreich	152.211,13
Landeszuschlag für Steiermark	161.659,25
Finanzierungsbeitrag	2.185,06
Gebühren (Bestandsverträge)	108.274,44
Gebühren (Bestandsvertr./Journal)	10.440,90
Wettgebühren	1.037.897,64
Flugabgabe	5.093.037,94
Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen	80,00
Geldstrafe (nach dem Finanzstrafgesetz)	4.600,00
Kosten des Finanzstrafverfahrens	460,00
Aussetzungszinsen	74.665,30
Pfändungsgebühr	2.721,75
Barauslagenersatz	1,25
Stundungszinsen	1.250,21
Säumniszuschlag 1	42.361,62
<b>SUMME</b>	<b>2.587.487.889,69</b>

<sup>1)</sup> Bei der fiktiven Abgabenart handelt es sich um aus datenbanktechnischen Gründen zusammengefasste „alte“ Abgabenschuldigkeiten. Über deren Zusammensetzung werden zum Einzelfall händische Aufzeichnungen an den zuständigen Finanzämtern geführt. Eine Aufsplittung auf die dahinterstehenden Abgaben ist auf elektronischem Wege nicht möglich.

#### Zu 12a., 13a. und 14a.:

Bei der Budgeterstellung wurde davon ausgegangen, dass rund 80 % der seit der COVID-19-Krise aufgebauten Rückstände zukünftig abgetragen werden. Dies hängt wesentlich von verschiedenen Faktoren wie der weltweiten Konjunktorentwicklung, wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Branchen, Unternehmensinsolvenzen etc. ab.

#### Zu 15.:

Aktuell steht das gezielte Abfedern der Auswirkungen der von COVID-19 verursachten Krise im Mittelpunkt der Bemühungen der österreichischen Bundesregierung. Damit sollte sich der wirtschaftliche Abschwung reduzieren und eine raschere Rückkehr zu wirtschaftlichem Wachstum stattfinden. Die COVID-19-Krise belegt insoweit deutlich die Notwendigkeit einer umsichtigen und nachhaltigen Budgetpolitik in wirtschaftlich guten Zeiten, um im Falle des Falles budgetäre Handlungsspielräume zu ermöglichen.

In den kommenden Jahren ist jedenfalls eine Reduktion des Maastricht-Defizits des Bundes in Richtung der unter normalen Umständen zulässigen Defizitgrenze geplant (Maastricht-Kriterien: Das öffentliche Defizit darf 3 % des BIP nicht übersteigen, der öffentliche

Schuldenstand darf maximal 60 % des BIP erreichen). Das Bundesministerium für Finanzen wird weiterhin die Einhaltung eines strikten Budgetvollzuges forcieren und über eine ständige Aufgabenkritik dafür sorgen, dass die Dynamik der staatlichen Ausgabenentwicklung gedämpft wird. Vor allem aber sollen wachstumsfördernde Rahmenbedingungen und mit dem Wachstum einhergehende Steuereinnahmen eine baldige Rückkehr zu einem nachhaltig ausgeglichenen Budgetpfad samt niedrigerem Schuldenstand ermöglichen.

Zu 16.:

Tatsächlich führt die aktuelle Krise dazu, dass gegen Ende 2020 die Schuldenquote wieder auf ein Niveau ähnlich des Höchststands von Ende 2015 (knapp 85 %) steigen und 2021 leicht darüber bei 88 % des BIP liegen wird. Das zeigt, wie wichtig und essentiell bereits der solide Budgetkurs und der Abbau der Schulden relativ zur Wirtschaftsleistung in den letzten, wirtschaftlich prosperierenden Jahren gewesen ist. Der Ausblick für die Entwicklung der nächsten Jahre bis 2024 ist stabil. Die Republik Österreich ist in der günstigen Position, dass derzeit selbst 10-jährige Anleihen eine negative Verzinsung aufweisen, und somit ist die fiskalische Stabilität Österreichs trotz der aktuell hohen Neuverschuldung mittelfristig gesichert.

Genau aus diesem Grund muss jedoch nach dem Ende der Krise die entstandene Ausgabendynamik wieder eingebremst werden, um zu nachhaltig geordneten Haushalten und niedrigerer Verschuldung zurückzukehren. Nur so kann dann wieder ein fiskalischer Spielraum gegen neue Krisen und für Zukunftsinvestitionen geschaffen werden.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

